Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 124 B behalten Gültigkeit, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt werden.

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Bauweise

Für das allgemeine Wohngebiet wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO, jedoch mit einer Längenbeschränkung der Hausformen von 20,0 m festgesetzt.

1.2 Zulässigkeit von Garagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen

Innerhalb der Teilfläche 'D' sind Allgemeine Zufahrten (Zugänge) zulässig.

Innerhalb der Teilfläche 'D' sind Garagen und sonstige bauliche Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise zulässig. Garagen und sonstige bauliche Nebenanlagen dürfen in ihrer Summe die Teilfläche 'D' auf einer Länge von maximal 18,0 m unterbrechen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

Die textlichen Festsetzungen zur Höhe von Drempeln (Nr. 11.1 im Bebauungsplan Nr. 124 B) werden aufgehoben.

3 Hinweise

Erdbebengefährdung:

Gemäß der Techn. Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nach der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD - Nordrhein-Westfalen, 1:350 000 (Karte zu DIN 4149)" der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die aufgeführten Normen können im Bauamt der Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Denkmalschutz:

Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für das Plangebiet nicht vor. Diese sind auf Grund fehlender Erfassungen jedoch nicht auszuschließen. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.